

Satzung

der Pädagogischen Hochschule Weingarten



Az. 7822.42

20. Juni 2014

Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den konsekutiven Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache und Interkulturelle Bildung

vom 6. Juni 2014

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), letzte berücksichtigte Änderung: Gesetz vollständig neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 6. Juni 2014 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat der Satzung zugestimmt.

In der grammatikalischen Form des Maskulinums auftretende Status-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache und Interkulturelle Bildung.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen sind

- a) in der Regel ein Bachelor-Abschluss mit der Studienrichtung „Mehrsprachigkeit und Interkulturelle Bildung“ von mindestens 180 ECTS-Punkten oder
- b) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss von mindestens 180 ECTS-Punkten im Bereich Deutsch als Zweitsprache / Deutsch als Fremdsprache / in germanistischer Linguistik oder

einem anderen Fach mit linguistischem Schwerpunkt oder

- c) ein erfolgreich abgeschlossenes Lehramtsstudium mit einem Schwerpunkt auf Deutsch als Zweitsprache / Deutsch als Fremdsprache, z.B. durch einen überdurchschnittlichen Abschluss in einem einschlägigen Erweiterungsstudiengang oder durch eine mehrjährige Tätigkeit im Bereich Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache nachweisbar.

Der erworbene Hochschulabschluss muss mindestens einen Notendurchschnitt von 2,5 haben.

§ 3 Bewerbungszeitraum

Zulassungen erfolgen einmal pro Jahr jeweils zum Wintersemester.

§ 4 Zulassungsantrag

(1) Der Antrag ist auf dem zur Zulassung vorgesehenen Formular zu stellen, das beim Studierendensekretariat der Pädagogischen Hochschulen Weingarten erhältlich ist. Das Formular steht auch als Download auf der Homepage der Pädagogischen Hochschule Weingarten zur Verfügung.

Der formgerechte, vollständig ausgefüllte und unterschriebene Zulassungsantrag ist zu richten an die Pädagogischen Hochschulen Weingarten. Im Übrigen gelten die Regelungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 19. Januar 2007.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- ein tabellarischer Lebenslauf
- eine beglaubigte Kopie der Allgemeinen Hochschulreife oder einer sonstigen Hochschulzugangsberechtigung (§ 58 Abs. 2 LHG)
- eine beglaubigte Kopie des Hochschulabschlusszeugnisses
- eine Bescheinigung der Dienststelle oder des Arbeitgebers darüber, dass berufliche

Tätigkeit und Studium vereinbar sind und wie viel Zeit (Wochenstunden) die berufliche Tätigkeit beansprucht (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG).

(3) Die Pädagogische Hochschule Weingarten kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 5 Zulassungskommission

(1) Die zuständige Fakultät setzt eine Zulassungskommission ein. Diese besteht aus zwei sachkundigen Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der federführenden Fakultät angehören. Ein Mitglied muss Hochschullehrer an der Pädagogischen Hochschule Weingarten sein.

(2) Die Zulassungskommission berichtet dem Rektor der Pädagogischen Hochschule Weingarten nach Abschluss des Auswahlverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet Vorschläge für dessen Weiterentwicklung. Dabei sind auch gleichstellungsspezifische Aspekte zu berücksichtigen.

§ 6 Bescheide

Die Hochschule teilt dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über seinen Zulassungsantrag mit. Bewerbern, die nicht zugelassen werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt; dieser soll mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weingarten, 20. Juni 2014

gez.
Prof. Dr. Werner Knapp
Rektor